



Stadt Paderborn

**142. Änderung des Flächennutzungsplans und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 318
„Zentraler Kreisbauhof“**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Paderborn

**142. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 318
„Zentraler Kreisbauhof“**

Artenschutzbeitrag

Kommune:

Stadt Paderborn
Am Abdinghof 11
33098 Paderborn

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	5
2.3	Prüfverfahren	7
2.4	Artenspektrum	7
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	7
2.4.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	9
2.5	Verwendete Datengrundlagen	10
2.5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	10
2.5.2	Faunistische Untersuchungen	10
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	11
2.7	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen	11
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	12
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	12
3.1.1	Säugetiere	13
3.1.2	Vogelarten	13
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
3.2.1	Säugetiere	15
3.2.2	Vogelarten	16
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	17
3.3.1	Säugetiere	17
3.3.2	Vögel	17
4	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	18
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	18
4.2	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	18
5	Zusammenfassung	19
6	Quellenverzeichnis	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Luftbild mit Lage des Plangebietes (vereinfacht, rot gestrichelt)	1
--------	---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	14
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant # im Messtischblatt #####
Anlage 2	Vorprüfung

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

² BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da die Umsetzung der Bauleitplanung Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach sich zieht, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von

Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW 2019a).
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede

Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen.

Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen

Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahmen erfolgt in Kap.4.

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht planungsrelevante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“, vgl. Kap. 2.4.1) werden nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. E 318 „Zentraler Kreisbauhof“ berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit pauschalen Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbauleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (UsschadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des UsschadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten sowie die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2

(regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. E 318 „Zentraler Kreisbauhof“ verwiesen.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019a).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts Nr. 4218 „Paderborn“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 39 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (3 Fledermausarten) und Vögel (36 Arten). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung (s.u.) des Gebietes wurde zusätzlich zu den für den Messtischblattquadranten angegebenen 3 Fledermausarten ein Nachweis der Wasserfledermaus erbracht (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2019).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen für das betroffene Messtischblatt nicht vor.

2.5.2 Faunistische Untersuchungen

Zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen wie Höhlenbäumen, Nist- und Horstbäumen wurde von der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Herford im Sommer 2019 eine Untersuchung des Plangebietes durchgeführt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2019).

Die Vorkommen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Libellen wurden im Zusammenhang mit einer geplanten Deponieerweiterung von der Biologischen Station Kreis Paderborn / Senne e.V. im Frühjahr / Sommer 2012 untersucht (BIOLOGISCHE STATION KREIS PADERBORN / SENNE 2012).

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet des vorliegenden Artenschutzbeitrags ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 318 „Zentraler Kreisbauhof“ gleichzusetzen. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Im Sommer 2019 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Auf der Fläche des Plangebietes befindet sich ein durch natürliche Sukzession entstandener junger Gehölzbestand auf Abraum, der im Zuge der Tonabgrabung im südöstlich angrenzenden Bereich hier abgelagert wurde. Der Bestand setzt sich aus Kiefern (*Pinus sylvestris*) und verschiedenen Laubgehölzen wie Birke (*Betula pendula*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Weiden (*Salix spec.*) zusammen. Die Strauchschicht bilden vorwiegend Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Strauchweidenarten (*Salix spec.*). Das Alter des Baumbestandes wird auf ca. 25 Jahre geschätzt. Mit Berücksichtigung des relativ geringen Entwicklungsalters und des gestörten Standortes ist der Bestand ökologisch von untergeordneter Bedeutung. Im nordöstlichen und nordwestlichen Randbereich der Fläche ist ein Entwässerungsgraben angelegt.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

☐ Feucht- und Nasswälder	☐ Stillgewässer
☒ Laubwälder mittlerer Standorte	☐ Fließgewässer
☐ Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐ Felsbiotope
☐ Nadelwälder	☐ Höhlen und Stollen
☒ Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐ Vegetationsarme oder -freie Biotope
☒ Höhlenbäume	☐ Brachen
☒ Horstbäume	☐ Äcker, Weinberge
☐ Moore und Sümpfe	☐ Säume, Hochstaudenfluren
☐ Heiden	☐ Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐ Sand- und Kalkmagerrasen	☐ Gebäude
☐ Magerwiesen und -weiden	☐ Abgrabungen
☐ Fettwiesen und -weiden	☐ Halden, Aufschüttungen



-
- | | |
|---|---|
| ☐ Feucht- und Nasswiesen und -weiden | ☐ Deiche und Wälle |
| ☐ Röhrichte | |
-

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4218 „Paderborn“, 3. Quadrant, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurden (s. Kap. 2.5.1 und 2.5.2).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.5.2) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen für den Messtischblattquadranten aufgeführten Fledermausarten sowie die eine nachgewiesene Art (Wasserfledermaus) möglich (vgl. Pkt. 2.5.1). Insbesondere die strukturreichen Randzonen der Gehölzbestände stellen geeignete Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Die in der Umgebung vorhandenen Gebäude bieten für die gebäudebewohnenden Arten Breitflügel-fledermaus und Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken. Zudem finden baumhöhlenbewohnende Arten vor allem in den älteren Gehölzbeständen im Nordwesten des Plangebietes geeignete Quartierstrukturen.

Der Fund einer toten Wasserfledermaus am Straßenrand der K 28 „Alte Schanze“ im Rahmen der faunistischen Untersuchung weist auf die aktuelle Frequentierung des Gebietes durch Fledermäuse hin.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchung zur Deponieerweiterung 2012 wurde auch das Große Mausohr ca. 600 m südlich des Plangebietes einmal per Fledermausdetektor festgestellt (BIOLOGISCHE STATION KREIS PADERBORN / SENNE 2012).

Im Bereich des Plangebietes wurden an 13 untersuchten Bäumen Strukturen gefunden, die von artenschutzrechtlich relevanten Tieren genutzt werden können. Die vollständige Kontrolle sämtlicher Baumstrukturen, die für Fledermäuse relevant sein könnten, ergab jedoch keinen Nachweis einer aktuellen Nutzung durch Tiere dieser Artengruppe (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2019).

3.1.2 Vogelarten

Für den betreffenden Quadranten 3 des Messtischblattes Nr. 4218 „Paderborn“ werden insgesamt 36 Vogelarten angegeben (LANUV NRW 2019a).

Das bewaldete Plangebiet sowie die grenzenden Wälder, Feldgehölze, Hecken und Baumreihen eignen sich als Lebensräume für Vogelarten, die in Gehölzen brüten (z. B. Spechtarten, Greif- und Eulenvögel, Nachtigall, Kuckuck, Waldohreule).

Möglich ist zudem ein Vorkommen bestimmter Greif- und Eulenvögel als Nahrungsgäste im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung. Dies betrifft insbesondere die Arten Sperber und Habicht. In den umliegenden Gebäuden /Höfen befinden sich möglicherweise Einflugmöglichkeiten für Schleiereulen.

Vorkommen von Arten, die an Gewässer und Feuchtbereiche gebunden sind, wie z. B. Eisvogel, Fischadler, Teichrohrsänger und Zwergtaucher können im Plangebiet (Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans) aufgrund des Fehlens entsprechender artspezifischer Habitatstrukturen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese gilt ebenfalls für ausgesprochene Freiland-Vogelarten wie die Feldlerche, Kiebitz und Wachtel.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist nach Auswertung des für den Messtischblattquadranten angegebenen Artenspektrums ein Vorkommen der Arten Habicht, Sperber und Mäusebussard sowie Kleinspecht, Schwarzspecht, Kuckuck, Nachtigall, Pirol und Waldohreule im Plangebiet potenziell möglich.

In der unter Pkt. 2.5.2 genannten Untersuchung der Biologischen Station (2012) wurden im Bereich des Plangebietes als Vogelart nur der **Fitis** erfasst (in NRW nicht planungsrelevant).

Während der Begehungen des Gebietes im Rahmen der faunistischen Untersuchung im Sommer 2019 wurden Exemplare folgender Vogelarten nachgewiesen:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2019). Keine dieser Vogelarten zählt zu den in NRW planungsrelevanten Arten.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Entnahme von Gehölzen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Abschieben von Oberboden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	• Beunruhigung und Vergrämung	
• Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
	• Temporäre Grundwasserabsenkung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
anlagebedingt		
• Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
betriebsbedingt		
• Lärmimmissionen	• Beunruhigung und Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Das Plangebiet stellt für die potenziell vorkommenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus (vgl. Ziff.3.1.1) ein mögliches Jagdhabitat dar. Auch finden diese Arten im Umfeld des Plangebietes geeignete Quartierstrukturen in Form von Spaltenverstecken an und in Gebäuden (z. B. Jalousiekästen, Fassadenverkleidungen, Dachüberstände). In älteren Gehölzen der Umgebung können darüber hinaus Quartierstrukturen (Tagesverstecke) in Form von Spalten, Rissen oder Spechthöhlen vorhanden sein.

Da von der Bauleitplanung kein Altbestand mit relevanten Höhlenbäumen betroffen ist und mit der Planung kein Gebäudeabbruch vorbereitet wird, kann eine Tötung bzw. Verletzung von Tieren sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nrn. 1 und 3 für die gebäudebewohnenden und baumbewohnenden Fledermausarten unter Beachtung der unter Pkt. 4.1 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Dies ist bei der

hier betrachteten Bauleitplanung nicht der Fall. Da die Fledermausarten Gehölzstrukturen jeglicher Art als Teile ihres Jagdhabitats nutzen können, wird die Bauleitplanung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Ein planungsbedingter Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Plangebiet wird keine Verschlechterung der lokalen Population nach sich ziehen, da in der näheren Umgebung des Plangebietes mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschaufkommen sind möglicherweise mit erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2, verbunden. Diese unterscheiden sich jedoch nicht wesentlich von den bisherigen Wirkungen und können daher für die nachtaktiven Tiere vernachlässigt werden.

Da das Plangebiet an der Zufahrt zur Deponie liegt, die bereits jetzt relativ stark von Fahrzeugen frequentiert wird, entsteht keine neue Unterbrechung möglicher Flugrouten. Von einer signifikanten Zunahme des Kollisionsrisikos für die Artengruppe Fledermäuse wird daher nicht ausgegangen.

3.2.2 Vogelarten

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Von der Bauleitplanung ist ein Gehölzbestand betroffen, der eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Waldarten darstellt und bestimmten Arten als Nahrungshabitat dient.

Da im Rahmen der faunistischen Untersuchung im Plangebiet keine Bäume mit Spechthöhlen gefunden wurden, kann eine Tötung bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nrn. 1 und 3 für in NRW für die potenziell vorkommenden Spechtarten Kleinspecht und Schwarzspecht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wie die Tötungen bzw. Verletzungen von Jungvögeln sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kuckucks, der Nachtigall, des Pirols, der Waldohreule und des Mäusebussards sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Ende Februar bis Ende September durchzuführen. Damit kann auch für diese Arten eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nrn. 1 und 3 ausgeschlossen werden. Vergleichbare Gehölzbestände als Ausweichhabitate stehen in der Umgebung zur Verfügung.

Für die planungsrelevanten Nahrungsgäste (Spechte sowie Habicht, Sperber und Mäusebussard) gilt, dass sie zwar Teile ihres potenziellen Jagdhabitats verlieren, der betroffene Wald jedoch nur einen Teil des verfügbaren Nahrungshabitats innerhalb des von den Arten

nutzbaren Gesamtareals ausmacht. Der betroffene Teil des Nahrungshabitats ist somit kein essenzieller Habitatbestandteil. Da kein essenzieller Habitatbestandteil der betreffenden Vogelarten betroffen ist, hat die Bauleitplanung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG keine Auswirkungen auf die vorkommenden Nahrungsgäste.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschaufkommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 verbunden. Diese können jedoch unter Berücksichtigung des Status als Nahrungsgast bzw. aufgrund der jetzigen Nutzung für die hier betrachteten Vögel vernachlässigt werden.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist ein Vorkommen von 4 Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten lassen sich jedoch mit Sicherheit ausschließen, da mit der Umsetzung der Bauleitplanung absehbar kein Verlust von Quartieren, Tagesverstecken oder essenziellen Jaghabitaten verbunden ist (vgl. Pkt.3.1.1).

3.3.2 Vögel

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von 9 Vogelarten (Waldvogelarten, Gebüschbrüter, Nahrungsgäste) zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens lassen sich jedoch bei einer Fällung bzw. Rodung des Bestandes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Ende Februar bis Ende September) mit Sicherheit ausschließen.

4 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bauleitplanung sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

Die Entfernung von Gehölzen darf gem. § 39 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) erfolgen.

Populationsrelevante Störungen potenziell vorkommender Brutvögel während der Brut- und Aufzuchszeit werden durch eine entsprechende Bauzeitenplanung vermieden. Sofern eine Baufeldräumung außerhalb des o.g. Zeitraums durchgeführt werden soll, ist durch Begehung des Plangebietes durch eine fachkundige Person (Biologe) zweifelsfrei nachzuweisen, dass keine Brutvögel betroffen sind.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Fledermäusen erfolgt die Fällung von Bäumen und ein evtl. erforderlicher Abbruch von Gebäuden im Oktober, da die Tiere zu diesem Zeitpunkt noch eine ausreichende Aktivität besitzen, um problemlos einen Quartierwechsel durchführen zu können. Ersatzhabitate sind in der Umgebung vorhanden.

Bäume werden vor der Fällung und Gebäude ggf. vor dem Abbruch auf Fledermausbesatz durch eine fachkundige Person untersucht. Ggf. erfolgt die Einleitung von Sicherungsmaßnahmen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Zur Beleuchtung des Gebietes kommen insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz. Die Lichtkegel werden nach unten ausgerichtet. Ein Anstrahlen von Leitstrukturen (Bäumen, Hecken, Waldrändern) wird vermieden.

4.2 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen potenziell betroffener Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.



5 Zusammenfassung

Im Zuge der Datenrecherche konnten keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen erbracht werden.

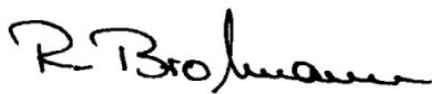
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse werden die unter Pkt. 4.1 aufgeführten Vorgaben eingehalten.

Die Bauleitplanung führt somit nicht zu einer Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 (1) BNatSchG:

- Es werden keine Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Es kommt zu keiner Störung der Arten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern dies dennoch geschieht, bleibt die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).
- Es werden keine wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört. Sofern dies dennoch geschieht, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Herford, Dezember 2019

Der Verfasser



6 Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2019)

Faunistische Untersuchung auf dem Gelände des AV.E Eigenbetriebs
Entsorgungszentrum "Alte Schanze" in Paderborn.

BIOLOGISCHE STATION KREIS PADERBORN / SENNE (2012)

Ergebnisbericht zu faunistischen Untersuchungen im Bereich des
Entsorgungszentrums "Alte Schanze", Paderborn-Elsen (Kreis Paderborn).

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand,
Gefährdung, Maßnahmen.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT
NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LANUV NRW (2018b)

Naturschutzinformationen. - Website, abgerufen am ##. #Monat# ####
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo>]. - LANDESAMT FÜR NATUR,
UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019a)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 15. 11 2019
[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung
artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)
zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.



MULNV & LANUV (2017)

Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung). - MINISTERIUM FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Stadt Paderborn

**142. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 318
„Zentraler Kreisbauhof“**

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten
im Messtischblatt 4218 Paderborn

Planungsrelevante Arten für 3. Quadranten im Messtischblatt 4218 Paderborn

Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	G↓	A. v.	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	G	A. v.	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	A. v.	
Vögel					
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	U	B	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	unbek.	B	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	B	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	B	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	B	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	G	G	R/W	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	G	G	R/W	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	U	B	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	unbek.	B	
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	–	U	R/W	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	G↓	B	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	–	U	R/W	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	U↓	B	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	U	B	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	U	U	R/W	
Kranich	<i>Grus grus</i>	G	G	R/W	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	U↓	B	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	B	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	U	B	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	G	B	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G↓	U	B	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	U↓	U↓	B	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	U	B	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	S	B	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	B	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	G	G	R/W	

Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	G	B	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	B	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	unbek.	B	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	G	B	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	B	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	U↓	S	B	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	U	B	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	B	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	U	B	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	G	B	

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region		
KON	kontinentale biogeographische Region		

Stadt Paderborn

142. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 318 „Zentraler Kreisbauhof“

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Vorprüfung

Vorprüfung

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats der Fledermausart. ▶ Lt. Angabe für die Messtischblattquadranten ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit der Baumaßnahme ist kein Abbruch von Gebäuden als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbunden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen der Fledermausart kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Da von der Baumaßnahme potenziell nur kurzfristig genutzte Spaltenverstecke (Tagesverstecke) an Bäumen betroffen sind (keine Winterquartiere), entstehen durch Scheuchwirkungen z.B. in Form von baubedingten Erschütterungen keine populationsrelevanten Störungen (s. Pkt. 3.2.1 des ASB). Die überplante Waldfläche stellt keinen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats dar. ▶ Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats der Fledermausart. ► Lt. Angabe für die Messtischblattquadranten ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Von der Planung sind keine Altbäume als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betroffen. Die Zerstörung einer möglicherweise vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen der Fledermausart kann somit ausgeschlossen werden. Da von der Baumaßnahme potenziell nur kurzfristig genutzte Spaltenverstecke (Tagesverstecke) an Bäumen betroffen sind (keine Winterquartiere), entstehen durch Scheuchwirkungen z.B. in Form von baubedingten Erschütterungen keine populationsrelevanten Störungen (s. Pkt. 3.2.1 des ASB). Die überplante Waldfläche stellt keinen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats dar. ► Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhaltenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und stör anfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Das Große Mausohr wurde in der faunistischen Untersuchung zur Deponieerweiterung 2012 einmal ca. 600 m südlich des Plangebietes festgestellt. Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats der Fledermausart. ► Ein Vorkommen der Art ist im UG potenziell möglich.	Mit der Baumaßnahme ist kein Abbruch von Gebäuden als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbunden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen der Fledermausart kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Da von der Baumaßnahme potenziell nur kurzfristig genutzte Spaltenverstecke (Tagesverstecke) an Bäumen betroffen sind (keine Winterquartiere), entstehen durch Scheuchwirkungen z.B. in Form von baubedingten Erschütterungen keine populationsrelevanten Störungen (s. Pkt. 3.2.1 des ASB). Die überplante Waldfläche stellt keinen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats dar. ► Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Ein totes Exemplar der Wasserfledermaus wurde im Rahmen der Begehung zur Kartierung der Nist- und Horstbäume am westlichen Straßenrand der K 28 „Alte Schanze“ gefunden. Damit ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet nachgewiesen. Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats der Fledermausart. ► Ein Vorkommen der Art ist im UG potenziell möglich.	Von der Planung sind keine Altbäume als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betroffen. Die Zerstörung einer möglicherweise vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen der Fledermausart kann somit ausgeschlossen werden. Da von der Baumaßnahme potenziell nur kurzfristig genutzte Spaltenverstecke (Tagesverstecke) an Bäumen betroffen sind (keine Winterquartiere), entstehen durch Scheuchwirkungen z.B. in Form von baubedingten Erschütterungen keine populationsrelevanten Störungen (s. Pkt. 3.2.1 des ASB). Die überplante Waldlichtung stellt keinen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats dar. ► Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats. ► Lt. Angabe für die Messtischblattquadranten ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit der Baumaßnahme ist kein Abbruch von Gebäuden als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbunden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen der Fledermausart kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Da von der Baumaßnahme potenziell nur kurzfristig genutzte Spaltenverstecke (Tagesverstecke) an Bäumen betroffen sind (keine Winterquartiere), entstehen durch Scheuchwirkungen z.B. in Form von baubedingten Erschütterungen keine populationsrelevanten Störungen (s. Pkt. 3.2.1 des ASB). Die überplante Waldlichtung stellt keinen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats dar. ► Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Vögel					
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	2	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Baumpiepers im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Samereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Eisvogels im Plangebiet nicht zu erwarten.	▶ keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Als typische Offenlandart kommt die Feldlerche im Plangebiet nicht vor.	► keine Relevanz
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brut-platztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatsansprüche ist ein Vorkommen des Feldsperlings im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> (Rastvogel)	*	*	Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel von Mitte August bis Mitte November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von März bis Mai auf.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Fischadlers im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz
Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i> (Rastvogel)	V	V	Flussuferläufer erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Anfang Juli bis Anfang Oktober. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Watvögel von Mitte April bis Anfang Juni auf. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Flussuferläufers im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Girlitzes im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz
Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i> (Rastvogel)	*	*	Auf dem Herbstdurchzug erscheint der Grünschenkel in der Zeit von Anfang Juli bis Ende Oktober. Auf dem geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Ende Mai auf. Als Rastgebiete nutzen die Watvögel nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf überschwemmten Grünlandflächen, zum Teil sogar auf vernässten Ackerflächen vor.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Grünschenkels im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für den Messtischblattquadranten ist ein Vorkommen des Habichts im Plangebiet möglich.	Von der Planung ist ein Baum mit großem Nest als möglicher Horstbaum des Habichts und potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen. Bei Durchführung der Fällarbeiten im Winter wird eine Gefährdung von Vögeln vermieden bzw. eine Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Aufgrund seiner Lage an der Deponiezufahrt und den damit verbundenen Störungen ist das Plangebiet als Bruthabitat generell eher ungeeignet. Einen essenziellen Teil eines Jagdhabitates stellt die betreffende Waldfläche aufgrund ihrer geringen Größe nicht dar. ▶ Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen
Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i> (Rastvogel)	1	3	Kampfläufer erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Mitte Juli bis Anfang Oktober. Auf dem schwächer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Watvögel von Anfang März bis Anfang Juni, auf. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatsprüche ist ein Vorkommen des Kampfläufers im Plangebiet nicht zu erwarten.	▶ keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Als typische Offenlandart kommt der Kiebitz im Plangebiet nicht vor.	► keine Relevanz
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). Spechthöhlen wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchung des Gebiets nicht gefunden. ► Lt. Angabe für die Messtischblattquadranten ist ein Vorkommen des Kleinspechtes im Plangebiet potenziell möglich.	Das Plangebiet befindet sich im Wald. Damit sind potenzielle Habitatstrukturen des Kleinspechtes von der Planung betroffen. Da im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Plangebiet keine Spechthöhlen nachgewiesen wurden, kann eine Tötung bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten jedoch ausgeschlossen werden. ► Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Knäkente <i>Anas querquedula</i> (Rastvogel)	2	2	Als Durchzügler tritt die Knäkente von August bis Ende September und von Anfang März bis Ende Mai auf. Bevorzugte Rastgebiete sind große Flachwasserbereiche von Teichen und Seen.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen der Knäkente im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz
Kranich <i>Grus grus</i> (Rastvogel)	*	*	Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Kraniche zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April auf. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooren aufgesucht werden.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Kranichs im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	2	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für die Messtischblattquadranten ist ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet potenziell möglich.	Von der Planung können potenzielle Habitatstrukturen von Wirtsarten des Kuckucks betroffen sein. Tötungen bzw. Verletzungen von Jungvögeln sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können bei Durchführung der Fällarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden. ▶ Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für den Messtischblattquadranten ist ein Vorkommen des Mäusebussards im Plangebiet möglich.	Von der Planung ist ein Baum mit großem Nest als möglicher Horstbaum des Mäusebussards und potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen. Bei Durchführung der Fällarbeiten im Winter wird eine Gefährdung von Vögeln vermieden bzw. eine Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Aufgrund seiner Lage an der Deponiezufahrt und den damit verbundenen Störungen ist das Plangebiet als Bruthabitat generell eher ungeeignet. Einen essentiellen Teil eines Jagdhabitates stellt die betreffende Waldfläche aufgrund ihrer geringen Größe nicht dar. ▶ Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Als Kulturfolgerin, die an Gebäuden brütet, kommt die Mehlschwalbe im Plangebiet nicht vor.	▶ keine Relevanz
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für den Messtischblattquadranten ist ein Vorkommen des Mäusebussards im Plangebiet möglich.	Von der Planung können potenzielle Habitatstrukturen der Nachtigall betroffen sein. Tötungen bzw. Verletzungen von Jungvögeln sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können bei Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden. Ausweichhabitate stehen in der Umgebung des Plangebietes zur Verfügung. ▶ Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	V	3	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang / Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Neuntöters im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	1	V	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7–50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt. Ab Ende Mai / Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Lt. Angabe für den Messtischblattquadranten ist ein Vorkommen des Pirols im Plangebiet möglich.	Von der Planung können potenzielle Habitatstrukturen des Pirols betroffen sein. Tötungen bzw. Verletzungen von Jungvögeln sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können bei Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden. Ausweichhabitate stehen in der Umgebung des Plangebietes zur Verfügung. ► Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Als Kulturfolgerin, die an bzw. in Gebäuden (Ställen) brütet, kommt die Rauchschwalbe im UG nicht vor.	► keine Relevanz
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Als typische Offenlandart kommt das Rebhuhn im Plangebiet nicht vor.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Als Kulturfolgerin, die bevorzugt in Gebäuden brütet, kommt die Schleiereule im UG nicht vor.	► keine Relevanz
Schnatterente <i>Anas strepera</i> (Rastvogel / Wintergast)	*		Die Schnatterente erscheint im Herbst in der Zeit ab Mitte August. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere vor allem im März / April auf. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Abgrabungsgewässer.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen der Schnatterente im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). Spechthöhlen wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchung des Gebiets nicht gefunden. ► Lt. Angabe für die Messtischblattquadranten ist ein Vorkommen des Schwarzspechtes im Plangebiet potenziell möglich.	Das Plangebiet befindet sich im Wald. Damit sind potenzielle Habitatstrukturen des Schwarzspechtes von der Planung betroffen. Da im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Plangebiet keine Spechthöhlen nachgewiesen wurden, kann eine Tötung bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten jedoch ausgeschlossen werden. ► Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). Als indirekte Nachweise des Sperbers wird in der faunistischen Untersuchung auf Rupfunken von Ringeltauben und Singvögeln hingewiesen. ► Lt. Angabe für den Messtischblattquadranten ist ein Vorkommen des Habichts im Plangebiet möglich.	Von der Planung ist ein Baum mit großem Nest als möglicher Horstbaum des Sperbers und potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen. Bei Durchführung der Fällarbeiten im Winter wird eine Gefährdung von Vögeln vermieden bzw. eine Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Aufgrund seiner Lage an der Deponiezufahrt und den damit verbundenen Störungen ist das Plangebiet als Bruthabitat generell eher ungeeignet. Einen essenziellen Teil eines Jagdhabitates stellt die betreffende Waldfläche aufgrund ihrer geringen Größe nicht dar. ► Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). Spechthöhlen als potenzielle Brutplätze des Stars wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchung des Gebiets nicht gefunden. ▶ Als Kulturfolger ist der Star im Plangebiet nicht zu erwarten.	▶ keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Teichrohrsängers im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Da der Turmfalke geschlossene Waldgebiete meidet, ist er im Plangebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/4 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Das UG entspricht nicht den spezifischen Habitatansprüchen der Turteltaube. Ein Vorkommen der Art im UG kann daher ausgeschlossen werden.	► keine Relevanz
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	2	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte / Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Als typische Offenlandart kommt die Wachtel im Plangebiet nicht vor.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbstständig.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). Für den Waldkauz geeignete Höhlenbäume als potenzielle Brutplätze wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchung des Gebiets nicht gefunden. ► Aufgrund des Fehlens geeigneter Höhlenbäume ist ein Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet sehr unwahrscheinlich.	► keine Relevanz
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbstständig.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Lt. Angabe für die Messtischblattquadranten ist ein Vorkommen der Waldohreule im UG potenziell möglich.	Von der Planung ist ein Baum mit einem alten Nest als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen. Bei Durchführung der Fällarbeiten im Winter wird eine Gefährdung von Vögeln vermieden bzw. eine Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Aufgrund seiner Lage an der Deponiezufahrt und den damit verbundenen Störungen ist das Plangebiet als Bruthabitat generell eher ungeeignet. Als Jagdhabitat ist der Wald aufgrund seines dichten Bewuchses nicht von Bedeutung. ► Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Mess-tischblattquadranten 4218/3 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Unter Berücksichtigung seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Zwergtauchers im Plan-gebiet nicht zu erwarten.	► keine Relevanz

Legende

Rote Liste	Rote Listen	
0 ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)
R durch extreme Seltenheit gefährdet		
1 vom Aussterben bedroht		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015)
2 stark gefährdet		
3 gefährdet	NRW	Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
I gefährdete wandernde Tierart		
D Daten nicht ausreichend		Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)
V Vorwarnliste		
* nicht gefährdet		
k. A. keine Angabe		
S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		